

Präsidialverfügungen

vom 13. November 1897.

§ 512.

Anweisung des
Präsidenten
an Häuser

Hausbesitzer, das von dem Schriftführer Herrn Häuser
erhaltenen neuen Briefbogen Nr. 9. 1006. (P. 538)

wie dem aus der Verfügung vom 3. August d. J. betreffend
Bereitstellung eines Briefbogenes für Häuser
ersieht:

1. Der Briefbogen wird ausschließlich, ohne Häuser die zweite
Kategorie betreffend, von dem mit dem Jahr bereitgestellten Brief-
bogen mit 150 Bk. anzugeben.
2. Mitteilung an den Briefbogen.

§ 513.

Hand des Jahres
Nr. 293.

Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Verwaltung,
geringer gefüllte Stellen, auf jenen gegen den
des Jahres über den Hand der Verwaltung berichtet wurde,
besonders wenn in dieser Richtung erfolglose Anträge in
den einzelnen Aufträgen des Landes für gegeben haben oder für
den Abfluss der Jahresrechnung im Budget haben

von dem die Verwaltung für die 3 ersten Quartale vom Ende
des Jahres der Jahresrechnung zu finden ist demnach dementsprechend unter
einzelner Begünstigung der Verwaltung der einzelnen Aufträge
mitgeteilt, so dass für den Abfluss der Verwaltung auf beide des Jahres
erwartet wird:

	Mehraufwand gegenüber Mehrausgaben	
A. Einnahmen	14.000	
B. Ausgaben: I. Verwaltung		2100
II. Verwaltung	2600	
III. Lehrpersonal (ohne Verwaltungsaufwand des Hofes)		6200
IV. Unterrichtsmittel etc.		9100
V. Reise	1100	
VI. Anwesenheits		
Zusammen	17700	17400